

FAQ zum Tarifabschluss 2020 - Drucksituationen durch Kinderbetreuung (§ 3 SolidarTV)

| | | |
|---|--|--|
| Tarifliche Freistellungszeit, Anspruchsberechtigte | Wer kann das tarifliche Zusatzgeld (A) in besondere Freistellungstage zur Kinderbetreuung wandeln? | Bei Kinderbetreuungsengpässen im Zuge der Schul- und Kitaschließungen wird die Möglichkeit, acht freie Tage statt des tariflichen Zusatzgeldes (T-ZUG (A)) zu nehmen, auf Eltern von Kindern bis zur Vollendung des 12. Lebensjahres erweitert. |
| Tarifliche Freistellungszeit, Voraussetzungen | Unter welchen Voraussetzungen kann die Wandlung vorgenommen werden? | Die bisherigen Voraussetzungen aus § 2e bzw. 3e MTV gelten weiter, insbesondere die Betriebszugehörigkeit von zwei Jahren und ein Vollzeitarbeitsverhältnis (bzw. Absenkung auf Teilzeit nach dem 01.01.2019, s.u.). Weiterhin sollen betriebliche Gegebenheiten und die Gleichbehandlung mit den bisher bereits anspruchsberechtigten Eltern berücksichtigt werden. Gegebenenfalls müssen betriebliche Planungen, z.B. Absprachen zur Verteilung des Arbeitsvolumens angepasst werden. Allerdings wurde die Ankündigungsfrist auf 10 Kalendertage verkürzt, einvernehmlich auch kürzer. |
| Tarifliche Freistellungszeit, Teilzeit | Gelten die besonderen Regelungen zur Freistellung für Kinderbetreuung durch Wandlung des TV T-ZUG auch für Teilzeitbeschäftigte? | Wenn Kolleginnen und Kollegen bereits vor dem 01.01.2019 in Teilzeit beschäftigt waren, dann profitieren sie aktuell nicht von der Regelung (s.o.). Diese beziehen sich weiterhin auf Vollzeitbeschäftigte oder TZ-Beschäftigte, die erst nach dem 01.01.2019 ihre Arbeitszeit verringert haben. Auf betrieblicher Ebene können abweichende Regelungen zu Gunsten von Teilzeitbeschäftigten getroffen werden. |
| Tarifliche Freistellungszeit, Osterferien | Was passiert, wenn es nach den Osterferien eine weitere behördliche Schließung von Kitas und Schulen gibt? | Auch in diesem Fall können Beschäftigte ihren Anspruch geltend machen. Der Anspruch gilt, unter den beschriebenen Voraussetzungen, für das ganze Kalenderjahr 2020. |
| Tarifliche Freistellungszeit, Festlegung der zeitlichen Lage | Darf der Arbeitgeber die beantragten Tage einseitig festlegen? | Nein. Im SolidarTV wird lediglich der Anspruch ausgeweitet. Die Regelungen zur Inanspruchnahme (MTV § 2e bzw.3e) gelten unverändert weiter. Grundsätzlich erfolgt die Inanspruchnahme in Form von ganzen freien Tagen, vergleichbar dem Verfahren bei der Urlaubnahme. Bei der zeitlichen Festlegung der Freistellung sind die Wünsche des Beschäftigten im Rahmen der betrieblichen Möglichkeiten zu berücksichtigen. |

FAQ zum Tarifabschluss 2020 - Drucksituationen durch Kinderbetreuung (§ 3 SolidarTV)

| | | |
|---|--|---|
| <p>Tarifliche Freistellungszeit, anteilige Nutzung</p> | <p>Was passiert, wenn während der behördlichen Schließung von Kitas und Schulen nicht alle 8 Tage genommen werden?</p> | <p>Der Antrag auf tarifliche Freistellungszeit kann trotzdem erfolgen. Es können bspw. jetzt 5 Tage verwendet werden. Die verbleibenden 3 Tage können im Kalenderjahr 2020 verplant werden. Im Übrigen gilt die Störfallregelung aus dem MTV unverändert weiter: Wurde aus personenbedingten Gründen die tarifliche Freistellungszeit nicht oder nicht vollständig im Kalenderjahr genommen, entfällt der Freistellungsanspruch. Anders als beim Urlaub, können die übrig gebliebenen Tage nicht in das Folgejahr übertragen werden. In der Höhe der übrig gebliebenen Tage besteht ein (Rest-) Anspruch auf die Auszahlung des T-ZUG.</p> |
| <p>5 Tage Freistellung, vorrangige Instrumente</p> | <p>Wie kann ich mich darüber hinaus zusätzlich freistellen, um die Kinderbetreuung zu stemmen?</p> | <p>Zusätzlich erhalten Beschäftigte im Jahr 2020 für die Betreuung von Kindern bei behördlich angeordneten Schließungen mindestens fünf freie Tage ohne Anrechnung auf den Urlaub unter Weiterzahlung des Entgeltes. Vorrangig müssen aber folgende Instrumente genutzt werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Abbau von Resturlaub 2019 - Abbau der Plussalden auf Arbeitszeitkonten in Absprache mit AG - Maximal 21 Negativstunden auf AZ-Konten in Absprache mit AG - Tarifliche Freistellungszeit: bereits genehmigte freie Tage oder einvernehmliches Vorziehen bereits genehmigter Tage (kein Zwang!) <p>Die fünf Tage gelten für Vollzeit- wie auch Teilzeitbeschäftigte (bei einer Verteilung der Wochenarbeitszeit auf i.d.R. fünf Tage, bei Verteilung auf weniger Tage anteilig).</p> |
| <p>5 Tage Freistellung, Infektionsschutzgesetz</p> | <p>Müsste in der freiwilligen BV auch geregelt werden, dass die fünf Tage bezahlte Freistellung vor dem Infektionsschutzgesetz gewährt werden, da im Infektionsschutzgesetz nur 67% vom Nettoentgelt (wie KUG) bezahlt werden?</p> | <p>Die bezahlte Freistellung nach dem SolidarTV (fünf Tage) sind zu 100 Prozent durch den AG finanziert, insofern also besser für die Beschäftigten. Zwar steht im SolidarTV, dass bestehende staatlich (gegen)finanzierte Freistellungszeiten zur Kinderbetreuung vorrangig zu nutzen seien. Allerdings enthält der neue § 56 Abs. 1a IfSG umgekehrt eine Verweisung auf tarifliche Regelungen. Diese wechselseitige Verweisung wird so aufgelöst, dass zuerst der tarifliche Anspruch zu nehmen ist, da es sich beim SolidarTV um die speziellere Norm handelt.</p> |
| <p>5 Tage Freistellung, Urlaubsanspruch</p> | <p>Muss ich erst meinen gesamten Urlaub in Anspruch nehmen bevor die Regelungen zur Freistellung greifen?</p> | <p>Nein, es muss kein Urlaubsanspruch aus 2020 vorrangig genutzt werden. Allerdings muss sehr wohl erst Resturlaub 2019 abgebaut sein, bevor die Regelungen genutzt werden können.</p> |

FAQ zum Tarifabschluss 2020 - Drucksituationen durch Kinderbetreuung (§ 3 SolidarTV)

| | | |
|---|--|---|
| Definition „Kind“ | Gelten Kinder, denen ein*e Beschäftigte gegenüber zu Unterhaltszahlungen verpflichtet ist, auch als Kind im Sinne der Freistellungsregelungen? | Nein, die Regelungen stellen ausdrücklich auf Kinder, die in häuslicher Gemeinschaft betreut werden, ab. |
| Weitere Empfehlungen zur betrieblichen Umsetzung | Welche Empfehlungen gibt es darüber hinaus? | Unser Ziel ist es, das Entgelt der von den Schul- und Kitaschließungen betroffenen Beschäftigten zu sichern. Darum empfehlen wir darüber hinaus unbürokratische Maßnahmen, wie: <ul style="list-style-type: none">- Nutzung von Mobilarbeit- Homeoffice- Urlaubsgewährung |